

## **[Erlasstitel]**

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....

### **I.**

GS IX D/1/1, Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) vom 4. Mai 2014 (Stand 6. Mai 2018), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2, Abs. 3 (*neu*)**

<sup>1</sup> Der Kanton stellt die landwirtschaftliche Beratung sicher und fördert, namentlich soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt, Massnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts.

<sup>2</sup> Er kann insbesondere:

e. (*geändert*) die Qualitätsförderung sowie die Kennzeichnung und den Schutz der Bezeichnung von einheimischen Qualitätsprodukten unterstützen;

<sup>3</sup> Der Kanton fördert die Beratung, die Öffentlichkeits- und die Zusammenarbeit mit dem Ziel die vor- und nachgelagerten Akteure entlang der ganzen Wertschöpfungskette der Ernährungswirtschaft bis hin zu den Konsumenten angemessen einzubeziehen.

**Titel nach Art. 2 (*neu*)**

#### **1a. Landwirtschaftliche Beratung**

##### **Art. 2a (*neu*)**

###### ***Beratungsauftrag***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Beratungsauftrag des Kantons einer Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen oder Vereinbarungen mit einem anderen Kanton oder anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abschliessen.

<sup>2</sup> Die Auftragsvergabe bedingt

- a. ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept für die landwirtschaftliche Beratung im Kanton Glarus; und
- b. den Nachweis der erforderlichen professionellen Strukturen und der fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Konzepts.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der berücksichtigten Organisation eine jeweils auf längstens vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere die jeweiligen Leistungen sowie das Berichtswesen und Controlling.

<sup>4</sup> Der Beratungsauftrag ist öffentlich auszuschreiben. Die Leistungsvereinbarung ist in geeigneter Weise zu publizieren.

#### **Art. 6a (neu)**

##### *Pachtland- und Landnutzungsgenossenschaften*

<sup>1</sup> Pachtland- und Landnutzungsgenossenschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche gegenüber ihren Mitgliedern im erforderlichen Masse hoheitliche Befugnisse ausüben können, um Neuordnungen der Pachtverhältnisse und eine Verbesserung der Landnutzung zu verwirklichen.

<sup>2</sup> Die Ausführung wird mit dem Flächenmehr des betroffenen Gebietes beschlossen. An der Beschlussfassung nicht mitwirkende Grundeigentümer gelten als zustimmend.

<sup>3</sup> Im Übrigen reicht das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 8 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>1)</sup> über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen:

- a. (geändert) kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung die im Sinne des Bundesrechts minimale Standardarbeitskraft erforderlich ist, sofern die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen I bis IV gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster liegen.
- b. Aufgehoben.

#### **Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Sömmerungsbetriebe sind landwirtschaftliche Grundstücke.

<sup>2</sup> Für Sömmerungsbetriebe mit mehr als 30 Normalstössen hat der Verpächter vor dem Abschluss eines Pachtvertrages eine Ertragswertschätzung nach BGBB zur Bestimmung des Pachtzinses zu veranlassen. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

<sup>3</sup> Der Pachtzins ist für jede Produktionsstätte (Stafel) über die gesamte Alpzeit geschuldet.

<sup>4</sup> Die Vertragsparteien können die Pachtzinsberechnungen durch die Abteilung Landwirtschaft überprüfen lassen.

---

<sup>1)</sup> SR 211.412.11

**Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

**Pachtzinszuschläge für Sömmerungsbetriebe (Sachüberschrift geändert)**

<sup>1</sup> Es gelten folgende Pachtzinszuschläge:

- a. (neu) nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (PZV)<sup>2</sup> für alle Sömmerungsbetriebe;
- b. (neu) nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b PZV namentlich für alle Produktionsstätten, die mit einem Personenwagen erreichbar sind;
- c. (neu) nach Artikel 13 PZV abgestuft nach Produktionsausrichtung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung dieser Zuschläge.

**Art. 13 Abs. 1a (neu)**

<sup>1a</sup> Er kann Vollzugsaufgaben des Kantons nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen auf Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abschliessen.

**Art. 14 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Sie kann bei der Bewilligungsbehörde Einsprache gegen die vereinbarten Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)<sup>3</sup> erheben.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Die Änderungen treten am 1.1.2027 in Kraft.

---

<sup>2)</sup> SR 221.213.211

<sup>3)</sup> SR 221.213.2